

Anmerkungen von Christoph Jaeckel

zum Urteil des Internetgerichts Peking zum Schutz vor KI-generierter Stimme

Dieser Beitrag¹ befasst sich mit einem aktuellen Urteil des Internetgerichts Peking.² In dem Fall ging es darum, ob das Recht der Klägerin an der eigenen Stimme dadurch verletzt wurde, dass die Beklagten ein Modell für künstliche Intelligenz mit der Stimme der Klägerin trainiert und verkauft hatten.³

I. Vorab einige Begriffsklärungen

1. Die in China seit 2017 tätigen Internetgerichte⁴ zeichnen sich dadurch aus, dass das gesamte Gerichtsverfahren online stattfindet und dass diese Gerichte unter anderem für Onlinekaufverträge und Verletzungen von Urheberrechten und verwandten Rechten im Internet zuständig sind. Kläger können die Beweise für Rechtsverletzungen im Internet mithilfe der Online-Prozessplattformen der Gerichte digital sichern und einreichen.⁵
2. Die Definitionen künstlicher Intelligenz (KI) sind vielfältig. Das Artificial Intelligence Standardization White Paper⁶ des China Electronics Standardization Institute (CESI)⁷ vom 18. Januar 2018 definiert künstliche Intelligenz als „the theories, methods,

¹ Stand der Anmerkungen ist 18. Dezember 2024.

² Das Urteil vom 23. April 2024 ist im Volltext noch nicht veröffentlicht. Eine offizielle chinesische Zusammenfassung des Urteils ist abrufbar auf: https://mp.weixin.qq.com/s/_GxGaG6Q2NYHJWQuOtMyrQ.

³ Am Urteil vom 23. April 2024 beteiligte Richter haben ihre Erläuterungen auf Chinesisch veröffentlicht in: 法律适用 2024 年第 9 期 (Journal of Law Application 2024, Heft 9).

⁴ Ausführlich zu den chinesischen Internetgerichten: Pißler, Rechtsinstitute zur Durchsetzung von Verbraucherrechten in China, ZChinR 2019, S. 355, 365 ff. Jaeckel, „Schutz geistigen Eigentums, Markenschutz, Onlinehandel, Internetgerichte“, in: China Contact 100 Fragen und 100 Antworten: China 2020, Ausgabe 4/2020, S. 26-27.

⁵ Rechtliche Grundlage für Verfahren vor Internetgerichten in China sind vor allem: Provisions of the Supreme People's Court on Several Issues Concerning the Hearing of Cases by Internet Courts, in Kraft seit 07.09.2018.

⁶ Link (ggf. in Browserzeile kopieren): <http://www.cesi.cn/images/editor/20180124/20180124135528742.pdf>

⁷ Das CESI ist dem PRC Ministry of Industry and Information Technology (MIIT) untergeordnet.

technologies, and application systems for using digital computers or digital computer-controlled machines to simulate, extend, and expand human intelligence, perceive the environments, acquire knowledge, and use knowledge to obtain the best results“.⁸

3. Das Europäische Parlament definiert künstliche Intelligenz als die Fähigkeit einer Maschine, menschliche Fähigkeiten wie logisches Denken, Lernen, Planen und Kreativität zu imitieren.⁹ Gemäß Artikel 3 Nr. 1 der europäischen Verordnung über künstliche Intelligenz¹⁰ bezeichnet der Ausdruck „KI-System“ ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.¹¹

II. Das Urteil des Internetgerichts Peking

In seinem richtungsweisenden Urteil entschied das Internetgericht Peking Chinas ersten Fall einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch mit Hilfe künstlicher Intelligenz generierte Stimmen. Das Gericht stellte fest, dass die Beklagten unerlaubt die Stimme der Klägerin in ihrem KI-Text-zu-Sprache-Modell genutzt und dadurch das Recht der Klägerin an ihrer eigenen Stimme verletzt hatten.

⁸ Englische Übersetzung aus dem Chinesischen durch Center for Security and Emerging Technology, Georgetown University, zitiert als: Original CSET Translation of "Artificial Intelligence Standardization White Paper" [人工智能标准化白皮书 (2018 版)], China Electronics Standardization Institute, January 24, 2018, Link: <https://cset.georgetown.edu/publication/artificial-intelligence-standardization-white-paper/>

⁹ <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20200827STO85804/was-ist-kunstliche-intelligenz-und-wie-wird-sie-genutzt>

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

¹¹ Link zum Text der Verordnung über künstliche Intelligenz: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202401689

1. Zusammenfassung der Gerichtsentscheidung

Die Klägerin verklagte insgesamt fünf Unternehmen in China. Sie forderte, dass die Beklagten die Verletzung ihres Rechts an der eigenen Stimme sofort beendeten und sich für die unerlaubte Nutzung ihrer Stimme entschuldigten. Die Klägerin verlangte außerdem von den Beklagten, sie für ihre wirtschaftlichen und immateriellen Schäden in Höhe von 600.000 RMB zu entschädigen. Das Gericht verurteilte die Beklagten zu 2) und zu 3) zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 250.000 RMB sowie die Beklagten zu 1) und zu 3) zur Entschuldigung gegenüber der Klägerin.

2. Der Sachverhalt

Die Klägerin ist eine professionelle Synchronsprecherin. Sie hatte einen Sprachaufnahmevertrag mit einem Peking Medienunternehmen (Beklagte zu 2), das die Urheberrechte an ihren Stimmnahmen besaß. Die Klägerin entdeckte Veröffentlichungen im Internet, die mit ihrer Stimme eingesprochen worden waren. Durch Recherchen konnte sie folgenden Sachverhalt ermitteln: Ohne Kenntnis der Klägerin hatte die Beklagte zu 2) die Sprachaufnahmen der Klägerin an ein KI-Softwareunternehmen (die Beklagte zu 3) mit der Erlaubnis lizenziert, diese Daten für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke zu nutzen, zu vervielfältigen und zu verändern. Die Beklagte zu 3) nutzte die Daten der Sprachaufnahmen der Klägerin, um ihre KI-Text-zu-Sprache-Modelle zu trainieren und diese auf einer von der Beklagte zu 4) betriebenen Cloud-Plattform zu verkaufen. Diese Programme ermöglichten es Nutzern, Texte in Sprache umzuwandeln und in eigene Videos einzubinden. Die KI-Modelle wurden von der Beklagte zu 4) auf Cloud-Servern gehostet und von der Beklagten zu 5) an die Beklagte zu 1) verkauft. Die Beklagte zu 1), ein KI-Technologieunternehmen in Peking, erwarb das Text-zu-Sprache-Modell und stellte es auf einer eigenen Internetplattform für Nutzer zur Verfügung.

3. Die rechtliche Würdigung durch das Internetgericht Peking

Das Gericht konzentrierte seine Prüfung darauf, ob (a.) das Recht der Klägerin an ihrer eigenen Stimme auch die KI-generierten Stimmen miterfasste, ob (b.) die Beklagten eine Erlaubnis für

die Nutzung der Stimme der Klägerin hatten und (c.) welcher zivilrechtlichen Haftung die Beklagten unterlagen.

a. Schützt das Recht an der eigenen Stimme auch gegen KI-generierte Stimmen?

Das Internetgericht entschied, dass das Recht der Klägerin an ihrer eigenen Stimme verletzt worden war. Ausgangspunkt der Prüfung durch das Gericht war Artikel 1023 chinesisches Zivilgesetzbuch, der bestimmt, dass die Stimme einer natürlichen Person genauso geschützt wird, wie das Recht einer Person an ihrem eigenen Bild. Diese Vorschrift ist Teil der Persönlichkeitsrechte in Kapitel 4 chinesisches Zivilgesetzbuch. Das Internetgericht prüfte im vorliegenden Fall, ob das Recht an der eigenen Stimme einer natürlichen Person auch die mit künstlicher Intelligenz erzeugte Stimme umfasst. Dies ist für das Internetgericht dann der Fall, wenn die Person durch die künstlich erzeugte Stimme genauso erkennbar ist wie durch ihre natürliche Stimme. Dies setzt wiederum voraus, dass die relevante Öffentlichkeit die künstlich erzeugte Stimme anhand von Klangfarbe, Intonation und Aussprachestil mit einer bestimmten natürlichen Person in Verbindung bringt. Das Internetgericht kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin durch die KI-generierte Stimme aufgrund der großen Ähnlichkeit dieser Stimme mit der natürlichen Stimme der Klägerin im Hinblick auf diese Merkmale erkennbar war. Deshalb umfasste das Recht der Klägerin an ihrer eigenen Stimme auch die mit künstlicher Intelligenz erzeugte Stimme. Das Internetgericht Peking wies somit das Vorbringen der Beklagten zurück, dass ein Unterschied zwischen einer natürlichen Stimme einerseits und einer künstlichen Stimme andererseits bestünde und dass die Klägerin nicht anhand der mit Hilfe künstlicher Intelligenz erzeugten Stimme erkennbar gewesen sei.

b. Keine Erlaubnis zur Verwendung der Stimme der Klägerin

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Beklagten zu 2) und zu 3) nicht die erforderliche Erlaubnis für die Verwendung der Stimme der Klägerin zum Training von Modellen für künstliche Intelligenz hatten. Die Beklagte zu 2) besaß zwar die Urheberrechte an den Stimm-aufnahmen der Klägerin. Diese Urheberrechte an den geschaffenen Werken beinhalteten aber nicht die Berechtigung, Dritten zu erlauben, mit der Stimme der Klägerin Modelle für künstliche Intelligenz zu trainieren.

c. Haftung für Persönlichkeitsrechtverletzung

Das Internetgericht entschied, dass die Beklagte zu 2) durch Weitergabe der Stimmufnahmen an die Beklagte zu 3) und die Beklagte zu 3) durch Training ihrer KI-Modelle mit den Daten aus den Stimmufnahmen das Persönlichkeitsrecht der Klägerin an ihrer Stimme vorsätzlich verletzt hatten. Das Gericht berechnete den von den Beklagten zu 2) und zu 3) gemeinsam zu zahlenden Schadensersatz unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verletzung und des Marktpreises für vergleichbare Produkte auf 250.000 RMB (ca. 35 TEUR).

In Bezug auf die weiteren Beklagten zu 1), zu 4) und zu 5) verneinte das Gericht vorsätzliches Handeln und somit auch eine Schadensersatzhaftung. Das Gericht verurteilte die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 3), sich bei der Klägerin zu entschuldigen.

d. Rechtsmittel

Ob die Parteien Berufung gegen das Urteil des Internetgerichts Peking zum Beijing Intellectual Property Court (Gericht für Geistiges Eigentum Peking) eingelegt haben, ist bisher nicht bekannt.

4. Bedeutung des Urteils des Internetgerichts Peking vom 23.04.2024

Das Urteil ist nach meiner Ansicht für die folgenden Aspekte wichtig:

- a. Dieses Urteil ist erstens bedeutsam für den Schutz vor unbefugter Verwendung von künstlicher Intelligenz zur Nachahmung menschlicher Stimmen, wenn die Öffentlichkeit die mithilfe künstlicher Intelligenz erzeugte Stimme als Stimme einer bestimmten natürlichen Person erkennen kann. Die so erzeugte Stimme fällt dann ebenfalls in den Schutzbereich des Rechts an der eigenen Stimme der betroffenen Person gemäß Artikel 1023 Absatz 2 chinesisches Zivilgesetzbuch. Fehlt die Erlaubnis zur Nutzung liegt eine Rechtsverletzung vor.
- b. Das Urteil zeigt zweitens auch die Bedeutung von klaren vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen bei der Nutzung von KI-Technologien. Es könnte deshalb

zukünftige Verhandlungen und Vertragsbeziehungen zwischen Künstlern und Unternehmen der Medien- und Unterhaltungsindustrie beeinflussen. Urheber von Werken und Inhaber der Persönlichkeitsrechte sollten mit Unternehmen und Verwertungsgesellschaften vertragliche Regelungen über die Nutzung ihrer Werke und Persönlichkeitsrechte durch künstliche Intelligenz sowie über die Haftungsfolgen bei Vertragsverletzung treffen. Dies gilt nicht nur für China, wie ähnliche Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten in anderen Ländern zeigen.

- c. Drittens müssen Unternehmen, die Modelle künstlicher Intelligenz mit vorhandenen Daten (wie Text, Bild, Video oder Stimme) trainieren, die Erlaubnis der Rechteinhaber einholen, sofern diese Quellen durch Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht oder Datenschutzrecht geschützt sind. Diese Haftung gilt auch für deutsche Unternehmen, wenn sie z.B. eigene Modelle künstlicher Intelligenz mit Daten aus China trainieren, solche Modelle erwerben oder nutzen. Besondere Herausforderungen können sich hier aus grenzüberschreitenden Sachverhalten ergeben.
- d. Das Urteil kann viertens für Betreiber von Online-Plattformen, Webseiten oder Apps in China relevant sein, um eine eigene Haftung wegen der Verbreitung rechtsverletzender Audio- oder Video-Inhalte zu vermeiden.
- e. Das Recht an und der Schutz der eigenen Stimme ist schließlich auch von Bedeutung beim Missbrauch einer Stimme. Dies betrifft Personen, deren Stimme durch den Einsatz künstlicher Intelligenz nachgeahmt wird (sog. „Deepfakes“)¹², um mit der gefälschten Stimme kriminelle Zwecke wie Geldzahlungen oder Rufschädigung zu erreichen.

Christoph Jaeckel

¹² Eine Definition von Deepfakes im Anwendungsbereich der Verordnung enthalten Erwägungsgrund 134 und Artikel 3 Nr. 60 der Verordnung über künstliche Intelligenz (Link zum Text in Fn. 11).